

Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum werden. Außerdem sind die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechts errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlicher Flächen entstehende Waldbestand genossenschaftliches Eigentum.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der LPG Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien auf Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Damit wird das Nutzungsrecht des Mitglieds an diesen Sachen eingeschränkt.

9 Beim Typ II⁸ hatte das Mitglied der LPG zunächst bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung nur Traktoren, Pferde, Ochsen und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die das Mitglied für die Hauswirtschaft (s. Rz. 17, 18 zu Art. 13) nicht brauchte, zu übergeben. Das übrige Vieh, die Wirtschaftsgebäude und der Waldbestand verblieben in der Nutzung des Mitglieds. Jedoch galten auch hier für den Eintritt von Großbauern Bestimmungen entsprechend denen bei Eintritt in eine LPG vom Typ I. Auch war schon vorgesehen, daß das Nutzvieh und der Waldbestand nach und nach in die Nutzung der LPG eingebracht werden sollten, um die Entwicklung zum Typ III zu fördern. Im Jahre 1962 wurde durch ein neues Musterstatut⁹ ⁹ verfügt, daß die bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch die Einbringung weiterer Tiere aus den individuellen Viehhaltungen sowie durch Zukauf in festgelegten Zeitabständen zu verstärken ist, damit die Annäherung an Typ III bereits in absehbarer Zeit erfolgen kann.

10 Beim Typ III¹⁰ hat das Mitglied der Genossenschaft bei seinem Eintritt oder seinem Übertritt aus einer LPG des Typs I oder II in eine LPG vom Typ III oder einer Umwandlung einer LPG vom Typ I oder II zu einer des Typs III zu übergeben:

- (1) die Traktoren, die Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude, die für die genossenschaftliche Produktion geeignet sind und vom Mitglied nicht zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft benötigt werden,
- (2) das Vieh, soweit es nicht nach den Bestimmungen über die persönliche Hauswirtschaft im Eigentum des Mitgliedes verbleibt,
- (3) seinen Waldbestand und langjährige Kulturen, wie Obstgehölze, Hopfenanlagen, Rebplantagen usw.

Damit verfügen die LPG vom Typ III über das größte Volumen an Inventar in genossenschaftlichem Eigentum - abgesehen von den LPG neuen Typs. Zum Entstehen genossenschaftlichen Eigentums durch Einbringung von Inventar ist eine Besitzübertragung nicht erforderlich. Sie wird durch die Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung ersetzt. Stirbt das Mitglied, so bleibt das Inventar eingebracht. Ist oder wird der Erbe nicht Mitglied der LPG, wird er ausgezahlt (§ 24 LPG-G).

Inventar kann den LPG auch nur zur Nutzung übergeben werden. Es handelt sich dabei um solches, das in Volkseigentum steht und von staatlichen Organen übergeben wird.

8 Abschnitt III Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II, bestätigt durch Beschluß des Ministerrats vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 342).

9 Ziffer 12 Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II, bestätigt durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 2. 8. 1962 (GBl. II S. 521).

10 Abschnitt III Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III, bestätigt durch Beschluß des Ministerrates vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 350).